

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 13.09.2017

Drucksache Nr.: **17/0304**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	08.11.2017	öffentlich / Vorberatung
Rat	06.12.2017	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangwohnheimen (Unterbringungssatzung).

Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt Sankt Augustin unterhält für die Unterbringung von Aussiedlern, geflüchteten Menschen und obdachlosen Personen Übergangwohnheime. Für die Benutzung dieser Übergangsheime sind von den Bewohnern Gebühren zu zahlen. Diese Gebühren werden nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW berechnet. Bisher gab es drei Satzungen mit unterschiedlichen Gebühren. Bedingt durch den starken Zuzug geflüchteter Menschen in den letzten 2 Jahren erfolgt mittlerweile eine gemischte Nutzung in allen städt. Unterkünften. Aus diesem Grund wird die Nutzung der städt. Übergangwohnheime künftig nur noch in einer Satzung geregelt.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsflächen zusammen. Die Berechnung der Wohnfläche richtet sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

Einbezogen in die Gebührenkalkulation wurden insbesondere die Kosten für die laufende Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude, die Erhaltungsaufwendungen, die Verbrauchskosten, Mieten, kalkulatorische Kosten und die Personalaufwendungen. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage beigefügt.

Die Grundgebühr wird kostendeckend mit 20,75 €/m² Nutzfläche berechnet.

Neben dieser Grundgebühr wird eine Gebühr für die verbrauchsabhängigen Kosten (Strom, Wasser, Heizung, Abfallbeseitigung) erhoben. Diese beträgt je qm Nutzfläche 4,04 Euro.

Bisher lag die von den Benutzern zu entrichtende Grundgebühr zwischen 8,82 €/m² und 12,45 €/m² zzgl. der verbrauchsabhängigen Kosten in Höhe von 4,83 €/m².

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte im Jahr 2014 auf Grundlage der Rechnungsergebnisse 2013. Bedingt durch die hohen Zuweisungen von geflüchteten Menschen sowie dem Betrieb einer Notunterkunft für das Land Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2015 und 2016, konnte aus personellen Kapazitätsgründen keine Anpassung der Gebühren erfolgen.

Neben den allgemeinen Kostensteigerungen führen die Aufwendungen für die bisher noch nicht erfassten Unterkünfte „Schützenweg“ (Niederpleis), „Husarenstraße“ (Ort), „Richtofenstraße“ (Hangelar), „Am Bahnhof“ (Menden) und „Hangweg“ (Birlinghoven) zur Steigerung der kostendeckenden Grundgebühr. Insbesondere die kurze Nutzungszeit von maximal 10 Jahren für die Unterkünfte „Am Bahnhof“ und „Hangweg“ führen zu einem sehr hohen jährlichen Abschreibungsaufwand.

Eine Übersicht der Kostenberechnung ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Die detaillierte Kostenberechnung liegt der Verwaltung vor und kann dort sowie während der Sitzung eingesehen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Gebühr ab dem 01. Januar 2018 zu erheben.

Das Inkrafttreten der Satzung ist so gewählt, dass die zuständigen Sachbearbeiter die neuen Bescheide und die dazu gehörenden Sollstellungen zeitgerecht bearbeiten können.

In Vertretung

Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.